

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbau-gesellschaft der Stadt Erlangen mbH

Anlage zur Beschlussvorlage „GEWOBAU Erlangen GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags“ vom 16.02.2022 (HFPA) / 24.02.2022 (StR)

A. Änderung des Gesellschaftsvertrags

1. Ergänzung der Wirtschaftsplanung um einen Stellenplan

Anlass: Der BKPV hat bereits mehrfach die Beifügung eines Stellenplans zum Wirtschaftsplan gefordert, um die „sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 BayGO zu gewährleisten. Seitens der GEWOBAU gab es Unklarheiten, inwieweit dem Folge zu leisten ist und ob der Stellenplan neben dem Aufsichtsrat auch den Gesellschaftern ausgehändigt werden darf. Da die Kommune verpflichtet ist, auf die Umsetzung von Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 BayGO hinzuwirken, ist eine Klarstellung im Gesellschaftsvertrag erforderlich.

Aktuelle Regelung	Neue Fassung (Änderungen in rot und unterstrichen):
<p><u>§ 21 Abs. 2</u></p> <p>Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</p>	<p><u>§ 21 Abs. 2 neu</u></p> <p>Für jedes Wirtschaftsjahr ist <u>in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan</u> sowie eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung aufzustellen <u>und Aufsichtsrat und Beteiligungsmanagement der Stadt Erlangen vorzulegen.</u></p>

2. Datenbereitstellung für den Konzernabschluss der Stadt

Anlass: Die Stadt Erlangen ist gesetzlich verpflichtet, ab dem Haushaltsjahr 2022 einen konsolidierten Jahresabschluss (Konzernabschluss) unter Einbezug der wesentlichen Beteiligungen aufzustellen. Gemäß § 102a Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung muss sie darauf hinwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von den in den Konzernabschluss einzubeziehenden Konzerngesellschaften alle für erforderlich gehaltenen Informationen und Unterlagen zu erhalten. Zur Umsetzung wird in der Literatur eine Satzungsverankerung empfohlen.

Aktuelle Regelung	Neue Fassung (Änderungen in Fettdruck):
<p><u>§ 21 Geschäftsjahr, Rechnungslegung</u></p> <p>(bis Abs. 6)</p>	<p><u>§ 21 Abs. 7 (neu)</u></p> <p><u>Der Stadt Erlangen sind alle Informationen und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die sie für die Konsolidierung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält.</u></p>

3. Möglichkeit von Aufsichtsratssitzungen per Ton-Bild-Übertragung (online bzw. hybrid)

Anlass: Um zukünftig die Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bzw. die Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung rechtssicher zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die im Juli 2021 für die ESTW-Satzung beschlossenen Änderungen sinngemäß auch in den Gesellschaftsvertrag der GEWOBAU aufzunehmen.

Aktuelle Regelung	<u>Neue Fassung (Änderungen in rot und unterstrichen):</u>
<p><u>§ 14 Abs. 1</u></p> <p>Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beträgt für ordentliche sowie außerordentliche Sitzungen 10 Tage.</p>	<p><u>§ 14 Abs. 1</u></p> <p>Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. <u>Im Regelfall sollen die Sitzungen in Präsenz stattfinden. Sie können auch mittels Ton-Bild-Übertragung (Online-Sitzung) abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Durchführung einer Hybridsitzung ist hingegen nur möglich, wenn und soweit der Aufsichtsrat dies durch entsprechende Festlegungen in einem gesonderten Beschluss ermöglicht.</u> Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beträgt für ordentliche sowie außerordentliche Sitzungen 10 Tage.</p>
<p><u>§ 14 Abs. 2</u></p> <p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte in der Sitzung zugegen ist und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</p>	<p><u>§ 14 Abs. 2</u></p> <p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte <u>an</u> der Sitzung <u>sowie</u> mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. <u>Als Teilnahme i.d.S. gilt auch die Teilnahme per Ton-Bild-Übertragung nach Maßgabe des § 14 Absatz 1. Der Aufsichtsrat</u> fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</p>

4. Zuständigkeiten bei der Ladung und Protokollierung von Aufsichtsratssitzungen

Anlass: Immer wieder gab es in der Vergangenheit Diskussionen mit der GEWOBAU um die Zuständigkeiten der Geschäftsführung bei der Ladung und Protokollierung von Aufsichtsratssitzungen. Um dies künftig zu vermeiden, werden klare Regelungen im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung empfohlen. Da für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Aufsichtsrat zuständig ist, wird eine Empfehlung der Gesellschafterversammlung an den Aufsichtsrat vorgeschlagen.

Aktuelle Regelung	<u>Neue Fassung (Änderungen in rot und unterstrichen):</u>
<p><u>§ 8 Geschäftsführung</u> (bis Abs. 5)</p>	<p><u>§ 8 Abs. 6 (neu)</u> <u>Die Geschäftsführung unterstützt den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende nach dessen/deren Maßgabe bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufsichtsratssitzungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</u></p>
<p><u>§ 14 Abs. 1</u> Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beträgt für ordentliche sowie außerordentliche Sitzungen 10 Tage.</p>	<p><u>§ 14 Abs. 1</u> Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. <u>Die Einberufung zu ordentlichen Sitzungen umfasst die Unterzeichnung der Sitzungseinladung sowie die Festlegung der Tagesordnung, der Beschlussvorschläge und des Inhalts der Sitzungsvorlagen.</u> [ggf. inkl. Ergänzung gemäß Nr. 3 der Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags] Der bzw. die Vorsitzende muss den Aufsichtsrat unverzüglich <u>zu einer außerordentlichen Sitzung zu den gewünschten Tagesordnungspunkten</u> einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. <u>Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.</u> Die Ladungsfrist beträgt für ordentliche sowie außerordentliche Sitzungen 10 Tage.</p>

B. Empfehlung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Anlass: Ergänzung zur Satzungsänderung Nr. 4 (Zuständigkeiten bei der Ladung und Protokollierung von Aufsichtsratssitzungen). Zu den Hintergründen siehe dort.

Aktuelle Regelung	<u>Neue Fassung (Änderungen in rot und unterstrichen):</u>
<u>§ 4 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat</u> (bis Abs. 3)	<u>§ 4 Abs. 4 (neu)</u> <u>Die Geschäftsführung unterstützt den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende nach dessen/deren Maßgabe bei der Sitzungsvorbereitung und –einladung. Die Geschäftsführung fertigt außerdem Niederschriften über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzungen an, die dem bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen sind. Änderungswünsche des bzw. der Vorsitzenden zu Tagesordnung, Beschlussvorschlägen, Sitzungsvorlagen sowie zu den Niederschriften sind einzuarbeiten. Ausgenommen sind allein in der Verantwortung der Geschäftsführung liegende Berichte nach § 10 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrags, die als solche zu kennzeichnen sind. Gleiches gilt für zusätzliche Informationen der Geschäftsführung zu den Tagesordnungspunkten, die der/die Aufsichtsratsvorsitzende abgelehnt hat.</u>
	<u>§ 4 Abs. 5 (neu)</u> <u>Die Geschäftsführung hat bei der Erstellung, Weiterleitung und Versendung der von ihr anzufertigenden Unterlagen darauf zu achten, dass die Ladungsfrist gemäß § 14 Abs. 1 S. 4 des Gesellschaftsvertrags (10 Tage) sowie die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat genannten Fristen für die Vorlage der Niederschriften eingehalten werden.</u>